

Berufshaftpflichtversicherung



| Inhalt: | Seite: |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. Vorwort | 2 |
| 2. Eine gute Berufshaftpflicht sollte folgende Risiken absichern | 2 |
| 3. Auszug aus DAB 8/2001 "Maklerwettbewerb für Berufshaftpflichtversicherungen entschieden" | 3 |
| Anhang: | |
| Rahmenvertrag, Seite 1 - 12 | |
| Auszug aus Broschüre: „Kompetenz durch Spezialisierung“ Seite 11 - 16 | |

1. Vorwort

Architekten haben aufgrund ihrer Berufsordnung eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Diese muss in angemessener Höhe abgeschlossen werden. Die Mindestversicherungssumme einer solchen Berufshaftpflichtversicherung orientiert sich in dem Bereich der Vermögensschäden an der Höhe der Bausumme. Versicherer empfehlen regelmäßig eine Deckungssumme von mindestens 20% des Bauvolumens abzusichern. Allerdings erscheint diese Versicherungssumme gerade in Zeiten, in denen die Haftungsrisiken der Architekten ausgedehnt werden, als zu gering. Es sollte daher eine höhere Deckungssumme je nach Einzelfall abgesichert werden. Darauf hingewiesen sei zudem, dass Schäden oftmals erst Jahre nach Abschluss des Bauvorhabens auftreten. Durch Inflation und steigende Baukosten vermindert sich die Versicherungssumme unter Umständen erheblich.



Versicherungen können direkt bei den Haftpflichtversicherungen oder bei Versicherungsmaklern abgeschlossen werden. Eine entsprechende Firma können Sie über Annoncen bspw. im Deutschen Architektenblatt oder in den Gelben Seiten ausfindig machen.

Die Architektenkammer Baden-Württemberg hat zur Verstärkung ihres Dienstleistungsangebotes einen Rahmenvertrag mit einem Versicherungsmakler abgeschlossen, dem sich Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg anschließen können. Der Rahmenvertrag, in dem insbesondere Dienstleistungen festgeschrieben wurde, liegt bei. Eine Empfehlung ist hiermit allerdings nicht verbunden.

2. Eine gute Berufshaftpflichtversicherung sollte folgende Risiken absichern:

- Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
- Tätigkeit als Projektsteuerer, insbesondere Beratungskoordination
- Information
- Kontrollleistungen
- Beratung von öffentlichen und ihnen gleichgestellten privaten Auftraggebern im Bereich der Vergabe (VOF)
- Tätigkeit als Generalplaner
- Tätigkeit als Arbeitsgemeinschaften und Planungsgemeinschaften
- Tätigkeit im Bereich Facility-Management, sofern es sich um Architekten- und Ingenieurleistungen handelt
- Tätigkeit als Gutachter- und Sachverständiger
- 30jährige Nachachtung bei geplanten Bauvorhaben, die auch auf die Erben übergeht, bei nicht mehr Ausübung der Tätigkeit
- Bei Wechsel der Versicherungsgesellschaft, Erklärung darüber, dass auch vorherige Bauvorhaben dem Versicherungsschutz grundsätzlich unterliegen.
- Absicherung der Aufgaben nach der EnEV
- Mindestversicherungssumme 300.000,00 Euro für Sachschäden und 2.000.000,00 Euro für Personenschäden

Veröffentlichung im DAB 08/2001:

Maklerwettbewerb für Berufshaftpflichtversicherungen entschieden

Im Wettbewerb um das beste Maklerangebot im Bereich Berufshaftpflichtversicherung von Architekten hat sich das Stuttgarter Maklerbüro Ott GmbH gegen insgesamt 15 weitere Teilnehmer durchsetzen können. Die Architektenkammer Baden-Württemberg hatte den Wettbewerb ausgelobt, um für ihre Mitglieder das Büro mit den besten Spezialbedingungen, Versicherungskonzepten und Dienstleistungen zu ermitteln und darüber einen Rahmenvertrag abzuschließen. Dieser steht ab sofort allen Mitgliedern der Architektenkammer Baden-Württemberg zur Verfügung.

In der ersten Stufe des Wettbewerbs hatte die Architektenkammer Baden-Württemberg bundesweit Fach- und Spezialmakler im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung von Architekten zur Angebotsabgabe aufgefordert. Nachdem aus den eingegangenen Bewerbungen die vier besten Anbieter von Versicherungsbedingungen ermittelt worden waren, wurden sie in einer zweiten Runde zur Präsentation ihres Dienstleistungsangebotes vor einem Gremium der Architektenkammer eingeladen. Angesichts der hohen Qualität der eingegangenen Bewerbungen hat sich die Architektenkammer bei der Bewertung von einem unabhängigen Versicherungsberater aus Heilbronn, Herrn Olejar, unterstützen lassen. Nach eingängiger Prüfung der vorgelegten Bedingungswerke und Dienstleistungen konnte das Angebot des Maklerbüros Ott GmbH auch unter dem Gesichtspunkt des Preis-Leistungs-Verhältnisses als eindeutiger Sieger ermittelt werden.

Neben seinem fachlichen Know-how überzeugte das ausgewählte Büro insbesondere durch die sehr guten regionalen Dienstleistungen, beispielsweise der kostenlosen Überprüfung bestehender bzw. neu abzuschließender Versicherungsverträge oder der Mitgliederberatung bei versicherungsrechtlichen Fragen. Sowohl das Bedingungswerk als auch die Präsentation der Dienstleistung sind speziell auf das Berufsbild der Architektenschaft ausgerichtet, deren sämtliche Probleme dem Maklerbüro bestens bekannt sind.

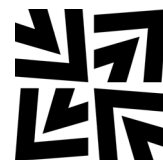
Im Rahmenvertrag sind spezielle Versicherungskonzepte und Prämien für alle Berufsgruppen der Architektenkammer sowie für die AIP, Existenzgründer und baugewerblichen Architekten ausgehandelt. Das Maklerbüro hat sich dazu verpflichtet, jedem Mitglied einen Versicherungsschutz anzubieten. Mit Berufung auf den Rahmenvertrag haben die Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg darüber hinaus Anspruch darauf, den für sie jeweils angemessenen Versicherungsschutz vermittelt zu bekommen.

Den Rahmenvertrag zu den Berufshaftpflichtversicherungen können Sie bei der Architektenkammer Baden-Württemberg unter der Rufnummer (07 11) 21 96-0 anfordern.

Recht und Wettbewerb

DAB 8/2001





Rahmenvertrag

zwischen der

Architektenkammer
Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Danneckerstraße 54
70182 Stuttgart

nachstehend **Architektenkammer** genannt
vertreten durch:
den Landesgeschäftsführer Herrn Dieterle

und

Firma
Wolfgang Ott
Freies Versicherungsbüro GmbH & Co. KG
Fleckenweinberg 58
70192 Stuttgart

nachstehend **Büro Ott** genannt
vertreten durch:
Geschäftsführer Herrn Fritsch

Präambel:

Die vorliegende Rahmenvereinbarung wird geschlossen, um die Mitglieder der Architektenkammer BW im Rahmen des gesetzlichen Auftrages der Architektenkammer in Fragen der berufsständischen Versicherungen und den Versicherungen, die ein Architektenbüro üblicherweise vorhalten muss, zu unterstützen. Die Kooperationspartner werden im partnerschaftlichen Geiste zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aus dieser Rahmenvereinbarung gegenseitig unterstützen.

Dieser Vertrag wurde zwischen den benannten Parteien geschlossen und gilt für die der Architektenkammer angeschlossenen Architekten.

Nach Abstimmung mit der Architektenkammer kann dieser Vertrag befreundeten Kammern über das Büro Ott angeboten werden. Eine Weitergabe der Sonderbedingungen kann nur über das Büro Ott erfolgen.

Die Vertragsparteien schließen diesen Vertrag im Geiste einer guten und langfristig angelegten Zusammenarbeit und in positiver Auslegung der getroffenen Vereinbarungen.

§ 1

Dienstleistungen des Büro Ott für Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg

1. Allgemeiner Vertragsgegenstand des Büro OTT

1.1 Risikoanalyse

Das Büro Ott berät die Mitglieder der Architektenkammer in allen sie persönlich betreffenden Versicherungsfragen und ermittelt für sie den individuell erforderlichen Versicherungsbedarf. Weiterhin ist das Büro Ott auf Basis der erteilten Einzelaufträge dafür verantwortlich, dass die Versicherungswerte festgestellt und laufend fortgeschrieben werden. Einmal im Jahr wird das Büro Ott den persönlichen Versicherungsbedarf des Mitgliedes per Fragebogen auf Wunsch auch durch eine persönliche Beratung erheben.

1.2 Schadenanalyse

Das Büro Ott verpflichtet sich, die Schadenquoten hinsichtlich der Schadenzahlungen, Schadenreserven und sonstigen Schadenabwicklungskosten zu überprüfen und dabei die RENTAS sowohl auf das Einzelrisiko wie auch auf das Gesamtrisiko hin laufend zu überwachen, zu dokumentieren und sowohl mit dem Versicherungsnehmer, der Architektenkammer Baden Württemberg als auch mit dem Versicherer abzugleichen.

1.3 permanente Aufgaben

Das Büro Ott hat die Aufgabe und ist dafür verantwortlich, dass die Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg bei günstigen Versicherungsprämien und optimalem Versicherungsschutz im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung bestens betreut werden.

Auf Wunsch besteht auch die Möglichkeit, anderweitige Versicherungsverträge (Sach- und Personenversicherungen) überprüfen zu lassen.

1.4 Existenzgründer-Beratung

Das Büro Ott bietet generell eine Beratung, insbesondere für Existenzgründer, an. Diese Beratung wird auf Wunsch des Mitgliedes persönlich erfolgen und muss mit diesem zuvor abgestimmt werden. Anlässlich dieser persönlichen Unterredung wird das Büro Ott die verantwortlichen Inhaber der Architekturbüros sehr ausführlich über Haftungsrisiken und Möglichkeiten der Haftungseinschränkungen unterrichten.

Insbesondere muss das Mitglied der Architektenkammer davon verständigt werden, welche Risiken über die bestehende Rahmenvereinbarung zur Berufshaftpflicht-Versicherung abgedeckt werden und welche Risiken nicht versichert werden können bzw. einen besonderen Versicherungsschutz benötigen. Das Beratungsgespräch muss protokolliert werden.

Existenzgründer mit der nötigen Berufserfahrung erhalten sofort den höchsten Schadenfreiheitsrabatt. Weiterhin wird für alle Existenzgründer einmalig ein 20%iger Existenzgründungsrabatt eingeräumt.

1.5 Informationen

Die Informationsbroschüre "Ausführungen, Informationen zu Haftung und Versicherungsschutz für Architekten" sowie die neuesten Kundendienst-Informationen über aktuelle Neuerungen, gesetzliche Änderungen und Schadenverhütungsmaßnahmen des Büro Ott werden ausgehändigt. Junge Architekturbüros/Existenzgründer erhalten eine Checkliste.

2. Spezielle Haftpflichtversicherungsbedingungen

2.1 Allgemeines

Für die Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg sind speziell ausgehandelte Bedingungswerke für die Berufshaftpflicht-Versicherung vereinbart (Stand Juni 2001).

2.2 Personenkreis

Sonderbedingungen bestehen für:

1. alle Berufsgruppen der freien Architekten
2. Haftpflichtversicherung für Architekten im Praktikum
3. Existenzgründer
4. All-Risk-Police für Haftpflicht- und Sachdeckung für alle Bürogrößen
5. baugewerbliche Architekten

2.3 Gültigkeit

Das Büro Ott verpflichtet sich jedem Mitglied der Architektenkammer Baden-Württemberg einen Versicherungsschutz anzubieten. Die Prämien für diese Bedingungen sind auf die Laufzeit dieses Vertrages festgeschrieben und können auf Anfrage beim Büro Ott in Erfahrung gebracht werden.

Das Büro Ott bietet den bisher schon bei ihm versicherten Mitgliedern auf deren Wunsch an, ihre bereits bestehenden Altverträge im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen auf dieses Versicherungswerk umzustellen.

Bei besonders ungünstigem Schadenverlauf der Berufshaftpflichtversicherung des Mitgliedes, wird die Versicherungsprämie und die Selbstbeteiligung an den Schadenverlauf angepaßt.

2.4 Besondere Bedingungen

Die Sonderbedingungen werden den Mitgliedern auf Anforderung vom Büro Ott direkt zugesandt. Alle Mitglieder der Architektenkammer Baden Württemberg werden bei Anfragen auf diese Sondervereinbarungen vom Büro Ott aufmerksam gemacht.

3. Dienstleistung während der Vertragsbetreuung

3.1 Allgemein

Während der Vertragslaufzeit wird gewährleistet, dass Arbeitsvorgänge intern im Büro Ott spätestens innerhalb von 3 Werktagen bearbeitet sind. Ausgenommen hiervon sind Arbeitsvorgänge die zwingend unverzügliches Handeln erfordern (z.B. vorläufige Deckungen, Obliegenheiten).

3.2 Bereitstellung von Arbeitskapazität

Das Büro Ott wird sicherstellen, dass genügend Personal für die Einhaltung dieser Bearbeitungsfrist vorhanden ist.

3.3 Prämienverzug

Das Büro Ott bietet Hilfestellung bei eventuellen Zahlungsschwierigkeiten zu Versicherungsverträgen den Mitgliedern der Architektenkammer Baden-Württemberg an. Hierzu ist es allerdings notwendig, dass die einzelnen Mitglieder nach Anforderung der Prämien rechtzeitig vor Erhalt einer qualifizierten Mahnung auf das Büro Ott zugehen. Das Büro Ott wird dann mit dem Versicherer des Mitgliedes verhandeln und in Abstimmung mit dem Mitglied eine Stundungsvereinbarung treffen, ohne dass der Versicherungsschutz gefährdet ist.

3.4 Vertragsprüfung

Bezüglich der Positionen Haftung und Gewährleistung im Architektenvertrag übernimmt das Büro Ott auf Anforderung kostenfreie Überprüfungen und gewährt dem Mitglied Auskunft über den Versicherungsschutz.

Die Überprüfung erstreckt sich insbesondere auf die inhaltliche und beitragsmäßige Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherung.

3.5 Besprechungen und Abstimmungen

Es werden jederzeit auf Wunsch Termine vor Ort bei den Mitgliedern der Architektenkammer Baden-Württemberg wahrgenommen. Des weiteren können gemeinsame Besprechungen mit ARGE-Partnern bzw. Partnern der Generalplanertätigkeit vereinbart werden. Alle beteiligten Partner werden über Haftungsrisiken und Möglichkeiten der entsprechenden Absicherung unterrichtet. Hierbei werden die entsprechenden Vertrags- und Beitragsgestaltungsmöglichkeiten der Objektdeckung, Jahresverträge (honorarumsatzbezogen bzw. Beitrags-

berechnung nach der Bürobesetzung) sowie Excedentendeckungen angesprochen.

Die Besprechungen sind zu protokollieren.

3.6 Informationen

Es wird gewährleistet, dass Versicherungsnehmer des Büro Ott auch während der Vertragslaufzeit über Neuerungen der gesetzlichen Änderungen und Rechtsprechung informiert werden.

3.6.1 Verbesserung zum Versicherungsschutz

Für die markt- und risikogerechte Beitragsgestaltung übernimmt das Büro Ott das Einholen von Angeboten weitere Anbieter und deren Vergleich.

4. Dienstleistung während der Schadensbearbeitung.

4.1 Schadensregulierung

Aufgrund der Spezialisierung und langjährigen Zusammenarbeit mit einzelnen Versicherungsgesellschaften hat das Büro Ott die Vollmacht, bis zu einer mit dem Versicherer festgelegten Entschädigungsgrenze, im privaten als auch im beruflichen Bereich, die Schadenbearbeitung und -regulierung mit eigenen Mitarbeitern vorzunehmen. Die Mitarbeiter des Büro Ott treten für eine kundengerechte Erfüllung der versprochenen Versicherungsleistung ein.

4.2 Regulierungshöhe und Vollmacht

Das Büro Ott hat Schadenregulierungsvollmacht von einzelnen Versicherern und kann bis zu einer Höhe von 5.000,- Euro Sach- und Vermögensschäden selbständig regulieren. Personenschäden sind hiervon grundsätzlich ausgenommen.

4.3. Schadenermittlung

Das Büro Ott sorgt für die unverzügliche Weitergabe der Schadenmeldungen gegenüber dem Versicherer und unterstützt im Bedarfsfall zur Schadenursachenermittlung.

4.4 Aktenführung

Das Büro Ott dokumentiert die entsprechenden Schadenfälle, führt die Akten und stellt sicher, dass der Versicherungsnehmer auf Wunsch nach Absprache mit dem Büro Ott Einsicht in diese Unterlagen erhält.

4.5 Zusätzliche Leistungen

Das Büro Ott erbringt seine Leistungen eigenverantwortlich und unterstützt die Kommunikation, kundenorientierte Beratung sowohl vor Eintritt eines Schadens, als auch im Schadensfall selbst.

4.5.1. Hilfestellung und Betreuung

Hilfestellung und Betreuung wird vom Büro Ott in den verschiedensten Schadenbereichen, angeboten. Soweit erforderlich kann das Büro Ott Dritte nach Zustimmung des jeweiligen Kammermitgliedes und des Versicherers z.B.:

Berater, Anwälte, Sachverständige etc.,

hinzuziehen. Die Kostenfrage ist zuvor abzuklären.

§2 Haftung

1. Allgemein

Das Büro Ott haftet gegenüber der Architektenkammer Baden-Württemberg und deren Mitgliedern, sofern sich diese den Rahmenverträgen des Büro Ott anschließen, im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung für Schadenersatzansprüche auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt wird.

2. Haftungshöhe und Absicherung

Das Büro Ott hat in Verbindung mit der Artus Gruppe eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Police und der Einzahlungsbeleg der Prämie bezogen auf die Vertragsdauer ist der Architektenkammer auf Wunsch vorzulegen. Die Höhe der Versicherungssumme soll 10 Mio. € betragen.

3. Haftungsbegrenzung

Die Haftung gegenüber der Kammer sowie gegenüber Kammermitgliedern ist auf diese Summe begrenzt.

§ 3

Unterstützung der Architektenkammer Baden-Württemberg

1. Veröffentlichung

Die Architektenkammer Baden-Württemberg informiert ihre Mitglieder über die mit dem Büro Ott getroffene Rahmenvereinbarung in angemessener Form und übersendet nur den Rahmenvertrag. Die vereinbarten Sonderbedingungen werden nicht durch die Architektenkammer an Dritte weitergegeben. Mitglieder können diese jedoch direkt beim Büro Ott erfragen.

2. Marktbeobachtung und Publikation

Das Büro Ott informiert mindestens einmal jährlich über Entwicklungen des Versicherungsmarktes und aktuelle Themen aus dem Haftpflicht- und sonstigen Versicherungsrecht.

Die Architektenkammer stellt den Regionalteil des Deutschen Architektenblattes hierfür, nach vorheriger Absprache, zur Verfügung. Mitarbeitern des Büro Ott wird im Einzelfall die Möglichkeit gewährt, auf Verbandssitzungen bzw. Tagungen zu einvernehmlich festgelegten Versicherungsthemen Stellung zu nehmen.

Bei Werbung des Büro Ott, ist die Neutralitätsverpflichtung der Architektenkammer zu beachten. In Werbung von Printmedien darf auf diesen Vertrag nicht aufmerksam gemacht werden.

§ 4

Geschäftsabwicklung

1. Allgemein

Zwischen der Architektenkammer Baden-Württemberg und dem Büro Ott findet regelmäßig (mindestens einmal jährlich) ein Gedankenaustausch über Erfahrungen aus dieser Rahmenvereinbarung bzw. die daraus fußenden Aktivitäten statt.

2. Maßnahmen

Spätestens im letzten Quartal eines Kalenderjahres werden gemeinsame Aktivitäten, wie die Abfassung von Rundschreiben, Teilnahme an Tagungen bzw. Sitzungen sowie Seminarveranstaltungen, abgesprochen.

§ 5

Schlichtung

Sollte es bei den Mitgliedern der Architektenkammer und dem Büro Ott zu Differenzen bezüglich der getroffenen Rahmenvereinbarung kommen, wird das Büro die Architektenkammer hierüber unterrichten. Gegebenenfalls wird eine Einigung vor dem Schlichtungsausschuss der Architektenkammer unternommen.

Das Büro Ott ist stets bestrebt auftretende Konflikte einvernehmlich zu lösen. Darüber hinaus ist auf die Belange der Architektenkammer Rücksicht zu nehmen.

§ 6

Dienstleistung Büro Ott für die Architektenkammer Baden-Württemberg

Die Mitarbeiter des Büro Ott beraten die Architektenkammer Baden-Württemberg in allen den Berufsstand betreffenden Versicherungsfragen,

informieren über einschlägige Entwicklungen des Versicherungsmarktes und unterbreiten Vorschläge für weitere berufsständische Rahmenversicherungsverträge mit Vorteilen für alle Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg und setzen diese in der Mitgliedschaft um.

Das Büro Ott wird dazu Informationsbeiträge an die Architektenkammer Baden-Württemberg liefern und in Abstimmung mit der Architektenkammer Baden-Württemberg an Tagungen teilnehmen, sowie Seminare durchführen.

§ 7

Beginn, Laufzeit, Kündigung

Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.08.01 in Kraft.

Die Vereinbarung hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2004, sie verlängert sich zu den im Einzelnen ausgehandelten Bedingungen danach um jeweils 2 weitere Jahre, wenn sie nicht spätestens bis zum 30.09. der jeweiligen Vertragsperiode von einem Partner schriftlich gekündigt wird, oder andere Vereinbarungen getroffen wurden.

Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn der Vertragszweck durch das Verhalten einer Partei nachhaltig gestört wird, oder für den Vertrag wesentliche Vereinbarungen nicht eingehalten oder am Markt nicht umgesetzt werden können.

Die Kündigung dieses Rahmenvertrages berührt die Wirksamkeit der abgeschlossenen Einzelverträge nicht.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§9

Schriftformerfordernis

Jede Änderung der Rahmenvereinbarung bedarf der Schriftform.

§10

Vertragsanlagen

Die benannten Vertragsanlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Sonderbedingungen für die benannten Berufsgruppen der §1 Ziffer 2.2
- alle Berufsgruppen der freien Architekten,
 - Haftpflichtversicherung für Architekten im Praktikum
 - Existenzgründer
 - baugewerbliche Architekten

Anlage 2: All Risk Konzept

Zu allen Rahmenverträgen sind folgende weiteren Unterlagen diesem Vertrag beizufügen. Sie gelten ebenfalls als Vertragsbestandteil:

Standard Versicherungsbedingungen
Besondere geschriebene Versicherungsbedingungen
und Sonderbedingungen für die einzelnen Berufsgruppen
Prämientabellen in DM,
Risikoerfassungsformular
Schadenerfassungsformular
Fragebogen zur Ermittlung der Versicherungsrahmenbedingungen

§11

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stuttgart.

Stuttgart 30.07.01

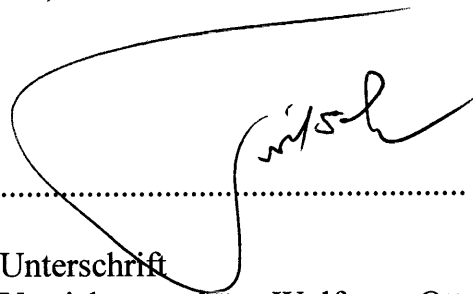
.....
Ort, Datum

.....


.....
Unterschrift
Architektenkammer Baden-Württemberg
vertreten durch Herrn Dieterle

Stuttgart, 30.7.01

.....
Ort, Datum

.....


.....
Unterschrift
Versicherungsbüro Wolfgang Ott
vertreten durch Herrn Fritsch

DIE BERUFSHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG ALS ABSICHERUNG IHRES EXISTENZRISIKOS

BEGRIFF HAFTPFLICHT UND AUFGABE IHRES HAFTPFLICHTVERSICHERERS

Sinn und Aufgabe einer Haftpflichtversicherung ist es, den versicherten Architekten/Ingenieuren Versicherungsschutz für den Fall zur Verfügung zu stellen, dass sie von Dritten wegen Schäden, die diese erlitten haben, in Anspruch genommen werden. Der Haftpflichtversicherer hat in einem derartigen Fall die Aufgabe zu prüfen, ob die gestellten Ansprüche berechtigt oder unberechtigt sind und die rechtliche Haftungssituation zu bewerten.

Stellt sich heraus, dass der Architekt/Ingenieur schuldhaft gehandelt hat und der Versicherungsvertrag keine Ausschlüsse aufweist, so hat der Haftpflichtversicherer den Geschädigten zu befriedigen, indem er diesem die entstandenen Schäden ersetzt.

Wurde bei der Prüfung jedoch festgestellt, dass der Architekt/Ingenieur entweder nicht der Verursacher

des Schadens ist oder ihm keine Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, dann hat der Versicherer die Pflicht, die an den Architekt/Ingenieur gestellten Ansprüche, gegebenenfalls auch vor Gericht, gegenüber dem Anspruchsteller abzuwehren. Dieser zweite Aspekt des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vielen nicht bekannt, gewinnt jedoch gerade in der heutigen Zeit immer mehr an Bedeutung.

Durch das gesteigerte Anspruchsdenken und die weite Verbreitung der Rechtsschutz-Versicherung scheuen sich viele potentielle Bauherren nicht, Ansprüche gegen Architekten/Ingenieure geltend zu machen.

Weist der Versicherer unberechtigte Ansprüche zurück, heißt es oft, die Versicherung will nicht bezahlen. Richtig ist, dass sie nicht bezahlen muss, weil dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

**Auszug aus der Broschüre
"Kompetenz durch Spezialisierung"
Stand September 2004**

BESONDERE BEDINGUNGEN UND RISIKOBESCHREIBUNGEN FÜR ARCHITEKTEN/INGENIEURE

Der Versicherungsschutz für die im Antrag/Versicherungsschein beschriebene freiberufliche Tätigkeit wird auf der Grundlage der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)“ gewährt, soweit die nachfolgenden „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflicht-Versicherung für Architekten und Bauingenieure“ nichts anderes regeln.

Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Antrag/Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit.

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 8 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator.

Projektsteuerer/Projektcontroller

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Projektsteuerer/Projektcontroller für die Erstellung von Bauwerken/Projekten, insbesondere Beratungs-, Koordinations-, Informations- und Kontrollleistungen.

Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beratung von öffentlichen Auftraggebern und bestimmte, ihnen gleichgestellte private Auftraggeber bei Vergabeverfahren nach der VOF.

Facility Management

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers aus Facility Management (Entwickeln und Betreuen von Immobilien). Nichtversichert ist jedoch die Haftung aus dem Ausbleiben oder Nichterreichen eines wirtschaftlichen

Erfolges, dies gilt insbesondere für Zusagen oder Garantien zum wirtschaftlichen Erfolg.

Generalplaner

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Generalplaner. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer.

Gutachter- und Sachverständigentätigkeit

Mitversichert ist die freiberufliche gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse einschließlich der Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter. Zur gutachterlichen Beurteilung bestehender Verhältnisse gehören z.B. Bewertungen von unbebauten und bebauten Grundstücken, Bewertungen von Mieten und Pachten, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden aus selbständigen Zusagen über Massen oder Kosten, mit denen der Versicherungsnehmer garantiert, dass der Schaden mit einem von ihm ermittelten Betrag behoben wird.

Deckungsumfang

Der Versicherungsschutz umfaßt Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gemäß § 1 Ziff. 1 und 3 AHB) zu den im Versicherungsschein festgelegten Deckungssummen. Diese bilden die Höchstgrenze bei jedem Verstoß.

Die Deckungssummen stehen

zweimal zur Verfügung

- wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die in zeitlicher und enger sachlicher Verknüpfung unmittelbar auf demselben Fehler beruhen,
- zu Schäden an einem oder mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören, und/oder
- zu Schäden durch eine oder mehrere Umwelteinwirkungen führen,

einmal zur Verfügung

- wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen,

- gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

Beginn, Ende und Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.

Die Nachhaftung endet für versicherte Verstöße, abweichend von Absatz 1 30 Jahre nach Ablauf dieses Vertrages, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die berufliche Tätigkeit muss endgültig aufgegeben worden sein.
- Der Versicherungsvertrag muss bis zur Aufgabe der beruflichen Tätigkeit mindestens 5 Jahre bestanden haben.
- Das versicherte Büro muss endgültig, nicht jedoch wegen Zahlungsunfähigkeit aufgelöst sein.
- Bei Übergang des Büros, z.B. durch Verkauf oder Umwandlung in eine GmbH, verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit. Dies gilt jedoch nicht, soweit Haftungsrisiken aus der Tätigkeit des Planungsbüros von der Übernahme wirksam ausgenommen werden.
- Diese Deckungserweiterung geht auch auf die Erben über.

Abweichende Regelungen sind nach besonderer Vereinbarung möglich.

Beim erstmaligen Abschluss einer Berufshaftpflicht-Versicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die während der Laufzeit dieses Vertrages eintreten, wenn der zugrundeliegende Verstoß während der Laufzeit von Vorverträgen erfolgt ist und der/die Vorversicherer wegen des Ablaufs der 5-jährigen

gen Nachhaftung keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat/haben. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge nachweist.

Versicherungsschutz besteht insoweit

- bis zur Höhe der Deckungssummen des betreffenden Vorvertrages, maximal jedoch bis Höhe der Deckungssummen dieses Vertrages,
- nur, wenn der Verstoß dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt war,
- nur, wenn der Versicherungsvertrag zum Verstoßzeitpunkt bei den Vorversicherern in Kraft gewesen ist.
- Diese Vereinbarung gilt nicht, wenn die 5-jährige Nachhaftung der Vorverträge deshalb nicht zum Tragen kommt, weil der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit gemäß § 5 Ziffer 2 AHB verletzt hat.

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind:

- Mängel oder Schäden am Bauwerk
- Ansprüche auf Grund von Aufwendungen oder Kosten, es sei denn, sie wären bei ordnungsgemäßer Planung und/oder Erstellung des Objektes ohnehin angefallen (Sowieso-Kosten).
- Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I.3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach jeweils geltendem Recht wegen:

- im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- in Europa vorkommender Schäden die als Folge eines im Inland oder Ausland begangenen Verstoßes eingetreten sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger rechtlicher Bestimmungen in anderen Ländern.

Ausgeschlossen sind:

- Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und/oder Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten beauftragt worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VII. unterliegen (siehe § 4 Ziff. 1.3 AHB).
- Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang stehen mit im Ausland gelegenen Betriebsstätten.

Bei Versicherungsfällen in den USA und in Kanada werden – abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- d) Die Ausschlüsse gemäß § 4 Ziff. I 5 und § 4 Ziff. I 6 b) AHB finden keine Anwendung.
- e) Strafrechtsschutz

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer die Kosten der Verteidigung entsprechend den geltenden Gebührenordnungen, ggf. auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren Kosten – sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Verfahren in Europa. Voraussetzung ist, dass das Ermittlungsverfahren während der Vertragsdauer einschließlich Nachhaftungszeit eingeleitet worden ist. Nicht versichert sind die Kosten von Vorwürfen aus der Verletzung einer verkehrsrechtli-

chen Vorschrift. Ein etwaiger anderweitiger Versicherungsschutz (z. B. Rechtsschutzversicherung) geht vor.

- f) Rechtsschutz bei Abwehr von Sowieso-Kosten

Mitversichert ist die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen, die sich auf Sowieso-Kosten beziehen.

- g) Verjährung bei Leistungen an Grundstücken

Der Versicherer beruft sich nicht auf § 4 Ziffer I 1 AHB, wenn der Versicherungsnehmer die Verjährungsfrist bei Arbeiten an Grundstücken (§ 634 a BGB) auf 5 Jahre verlängert.

- h) Abhandenkommen von Schlüsseln (§ 1 Ziffer 3 AHB und § 4 Ziff I 6 a AHB)

Eingeschlossen ist – abweichend von § 1 Ziff. 3 AHB und § 4 Ziff. I 6 a) AHB sowie Position A. Ziff. IV.4. dieser BBR – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommens von fremden Schlüsseln (auch Schlüsseln von Schließanlagen etc.) bzw. Kosten für durch Abhandenkommen von Schlüsseln erforderlich werdende Änderungen von Schlössern, Schließanlagen, Kosten für vorübergehende Sicherung bis zu höchstens 2 Wochen (Objektsicherung). Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden (wie z.B. Abhandenkommen von Sachen in Gebäuden etc.). Die Deckungssumme wird je Versicherer unterschiedlich festgelegt.

- i) Bausoftware

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbst erstellter Bausoftware.

Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

Ausgeschlossen bleiben auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften, die der Versicherungsnehmer mit Ausführungs-, Montage- oder Lieferfirmen gebildet hat.

Die Bestimmungen sind bei Teilnahme an Planungsringen entsprechend anzuwenden.

Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- aus der Überschreitung der Bauzeit sowie von eigenen Fristen und eigenen Terminen,
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten,
- aus der Vergabe von Lizenzen,
- aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen,
- die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht hat. Der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer bleibt bestehen, sofern der Ausschlussstatbestand nicht von ihm oder einem seiner Repräsentanten zu vertreten ist,
- aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften,
- aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung,
- von juristischen oder natürlichen Personen die am Versicherungsnehmer beteiligt sind.

BEITRAGSBERECHNUNGSMÖGLICHKEITEN

Objektdeckung

Kommt überwiegend dann zum tragen, wenn Architekten/Ingenieure jährlich lediglich ein Bauvorhaben abwickeln. Die Einmalprämie richtet sich nach der Höhe der Baukosten, den beauftragten Leistungsphasen, der Höhe der Deckungssummen sowie der gewünschten Selbstbeteiligungsvariante.

Jahresverträge

Die Jahresnettoprämie zur Berufshaftpflicht-Versicherung für Architekten/Ingenieure berechnet sich nach den vereinnahmten Honoraren (ohne Mehrwertsteuer).

Nicht versicherte Risiken

Die Berufshaftpflicht ist nicht versichert, wenn der Versicherungsnehmer Verpflichtungen übernimmt, die über das im Antrag/Versicherungsschein beschriebene Berufsbild hinausgehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Versicherungsnehmer

- a) Bauten ganz oder teilweise im eigenen Namen und für eigene Rechnung, im eigenen Namen für fremde Rechnung, im fremden Namen für eigene Rechnung erstellen lässt;
- b) selbst Bauleistungen erbringt oder Baustoffe liefert.

Die Berufshaftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziff. a) und b) genannten Voraussetzungen gegeben sind

- a) in der Person des Ehegatten des Versicherungsnehmers oder
- b) in der Person eines Geschäftsführers oder Gesellschafters des Versicherungsnehmers oder
- c) bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder dem Ehegatten, Geschäftsführer oder Gesellschafter des Versicherungsnehmers geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind.

Ansonsten richtet sich die Abhängigkeit der Prämie nach der Höhe der Deckungssummen, der gewünschten Selbstbeteiligungsvariante und nach dem bisherigen Schadenverlauf.

Excedentenhaftpflicht-Versicherung

Im Anschluss an einen bestehenden Grundvertrag können bei einer anderen Versicherungsgesellschaft die Deckungssummen für Personen- und/oder sonstige Schäden erhöht werden. Selbstverständlich können Deckungssummen zu bestehenden Grundverträgen auch objektbezogen für ein Projekt erhöht werden.

Hinweis zur Höhe der Deckungssumme

Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches haftet ein Architekt/Ingenieur mit seinem Einkommen und Vermögen unbegrenzt. Desweiteren ist es äußerst fraglich, ob er durch vorformulierte Einheits-Architekten-/Ingenieur-Verträge seine Haftung wirksam begrenzen kann. Deshalb empfehlen wir bei der Gestaltung von Architekten-/Ingenieur-Verträgen auch die Vereinbarung ausreichender Deckungssummen.

Die heutigen Regel-Deckungssummen sollten je Schadenfall mindestens EUR 2.000.000,- für Personenschäden und EUR 300.000,- für sonstige Schäden betragen.

Hinweis zur Selbstbeteiligung

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass es keinen Haftpflichtversicherer gibt, welcher Berufshaftpflicht-Versicherungen für Architekten/Ingenieure ohne Selbstbeteiligung zeichnet.

Die Selbstbeteiligung beträgt in der Regel EUR 2.500,-.

OBLIEGENHEITEN IM SCHADENSFALL

Zur Vermeidung versicherungsvertraglicher Obliegenheitsverletzungen sollten Sie Ihrem Versicherer unverzüglich zur Anzeige bringen, wenn

- konkrete Schadenersatzansprüche an Sie herangetragen werden;
- Sie in ein Beweissicherungsverfahren einbezogen werden;
- Ihnen der Streit verkündet oder Klage gegen Sie erhoben wird.

Gemäß § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nach 2 Jahren, d.h. wird ein Vorgang trotz Kenntnis erst

Freie Mitarbeiter

haben die Möglichkeit, entweder eine eigene Berufshaftpflicht-Versicherung abzuschließen, oder sich an die Berufshaftpflicht-Versicherung ihres Auftraggebers anzugliedern. Im zweiten Fall ist es notwendig, dass der Auftraggeber im Rahmen seiner Berufshaftpflicht-Versicherung die persönliche gesetzliche Haftung der Freien Mitarbeiter unter Angabe der Honorarsumme versichert. Die Prämie trägt zunächst der Auftraggeber. Ist der freie Mitarbeiter für seine übernommenen Leistungen über die Berufshaftpflicht-Versicherung des Auftraggebers mitversichert, wickelt der Berufshaftpflicht-Versicherer des Auftraggebers Schadenersatzansprüche Dritter ab, das heißt, dass auch bei einem Verstoß des freien Mitarbeiters der Auftraggeber die Selbstbeteiligung und Rückstufung im Schadenfall zu tragen hat.

Die getroffenen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und freiem Mitarbeiter sollten schriftlich fixiert werden.

nach 2 Jahren zur Anmeldung gebracht, hat der Versicherer die Möglichkeit, sich auf die Verjährung gemäß § 12 VVG zu berufen und den Versicherungsschutz zu versagen.

Erkennen Sie niemals einem Anspruchsteller gegenüber Haftungsansprüche an oder befriedigen Sie diese gar. Die Einschaltung von Rechtsanwälten und Gutachtern aufgrund an Sie gerichteter Schadenersatzansprüche soll nur nach vorheriger Absprache mit dem Versicherer erfolgen. Vor einer etwaigen Schadensbehebung nehmen Sie unbedingt Kontakt mit Ihrem Versicherer auf.